

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- IV/9 (Koordinierung der Legistik)

Stubenring1

1010Wien

Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch
an das Präsidium des Nationalrats)

Aleksandra Sajin

Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-2141

Museumstraße 7, 1070 Wien

Dr. Ronald Bresich

Sachbearbeiter der Stabsstelle für Datenschutz

ronald.bresich@bmj.gv.at

+43 1 521 52-2903

Geschäftszahl: 2026-0.599.168

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensofpergesetz geändert wird

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2026-0.494.832

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt
Stellung:

Zu § 6a VOG:

Der in § 6a Abs. 1 Z 3 VOG verwendete Begriff „nahe Angehörigen nach bürgerlich-
rechtlichen Kriterien“ sollte zumindest in den Erläuterungen erklärt werden. Im ABGB wird
der Begriff „nahe Angehörige“ nur in § 1409 verwendet, dort aber mit Verweis auf § 32 IO.
Es sollte klargestellt werden, ob dieser Begriff gemeint ist. In § 268 ABGB wird der Begriff
„nächste Angehörige“ definiert.“

Zu § 7b VOG:

In den Erläuterungen auf S.2 wird erwähnt: „Auch um weiterer psychischer Gesundheitsschäden präventiv entgegenzuwirken und das Sicherheitsgefühl zu erhöhen, sollen die Kosten eines Austausches von Schließanlagen oder der Eingangstür der eigenen Wohnung nach dem VOG bis zu einem Höchstbetrag bezuschusst werden, soweit der Austausch im rechtlichen Rahmen aufrechter Betretungsverbote bzw. einstweiliger Verfügungen beauftragt wurde bzw. erfolgt ist.“

Der Verweis auf den rechtlichen Rahmen könnte hier missverstanden werden, insbesondere könnte der Eindruck erweckt werden, dass ein Gericht einen solchen Auftrag erteilen würde. Es sollte klargestellt werden, dass - wie auch im Gesetzestext des § 7b VOG ausgeführt - der zeitliche Geltungsbereich der Betretungsverbote bzw. einstweiliger Verfügungen gemeint ist. Auch das „bzw.“ sollte zur Vermeidung von Unklarheiten, ob nun beide Umstände kumulativ erfüllt sein müssen, durch ein „oder“ ersetzt werden.

Es wird vorgeschlagen die Erläuterungen wie folgt zu ändern:

„Auch um weiterer psychischer Gesundheitsschäden präventiv entgegenzuwirken und das Sicherheitsgefühl zu erhöhen, sollen die Kosten eines Austausches von Schließanlagen oder der Eingangstür der eigenen Wohnung nach dem VOG bis zu einem Höchstbetrag bezuschusst werden, soweit der Austausch ~~im rechtlichen Rahmen~~ **während** aufrechter Betretungsverbote bzw. einstweiliger Verfügungen beauftragt wurde ~~bzw oder~~ erfolgt ist.“

Zum Entwurf ist aus datenschutzrechtlicher Sicht Folgendes zu bemerken:**I. Zum Entwurf**Zu Z 10 (§ 9b Abs. 6):

§ 9b Abs. 6 sieht vor, dass die Leistungsberechtigten auf Verlangen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Lebensbestätigungen beizubringen haben. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.

Die Erläuterungen führen aus, dass – wie es schon in anderen Sozialentschädigungsgesetzen vorgesehen ist – es dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermöglicht werden soll, von Beziehenden von Geldleistungen Lebensbestätigungen einzuholen. Insbesondere bei Beziehenden mit Wohnsitz im Ausland sei eine regelmäßige Einholung notwendig, da ein etwaiges Ableben (und somit der Anspruchsverlust) nicht über das Zentrale

Melderegister oder einen Versicherungsdatenauszug ersichtlich sei. Sofern dem Ersuchen auf Vorlage einer Lebensbestätigung nicht entsprochen wird, soll das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mit der Anweisung der Geldleistungen solange innehalten können, bis die Umstände geklärt sind. Dadurch soll auch ein Übergenuss vermieden werden.

§ 9b Abs. 6 regelt nicht, welche personenbezogenen Daten in der „Lebensbestätigung“ enthalten sind bzw. ob diese elektronisch oder in Papierform übermittelt und aufbewahrt wird. Dies sollte grundsätzlich in § 9b Abs. 6 ergänzt werden.

Zudem stellt sich die Frage, in welchen Fällen eine Lebensbestätigung verlangt werden kann. Nur in den Erläuterungen wird beispielsweise auf einen Wohnsitz im Ausland abgestellt. Fraglich ist aber auch, ob etwa das Alter der betroffenen Person berücksichtigt wird. Es darf nur dann eine Lebensbestätigung verlangt werden, wenn die personenbezogenen Daten in der Lebensbestätigung zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind und dies das gelindeste Mittel im Hinblick auf den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt (siehe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO).

§ 9b Abs. 6 sollte diesbezüglich konkretisiert und näher erläutert werden.

II. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt zur WFA wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten (insbesondere auch von Gesundheitsdaten und damit die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschatzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

14. Juli 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Brigitte Schuster

Elektronisch gefertigt